

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 27.10.2022 folgende

Satzung
über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen
Schülerbeförderungskosten
beschlossen

A
Zuschussvoraussetzungen

§ 1
Zuschuss

- (1) ¹Der Landkreis gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird und die Kosten unter Berücksichtigung von Absatz 4 erstattet werden können,
 - den Schülerinnen und Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten.
- (2) ¹Zuschüsse werden nur gewährt für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schülerinnen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. ²Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.
- (3) ¹Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. ²Dies entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.

- (4) ¹Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs wird kein Zuschuss zu den Beförderungskosten gewährt, wenn eine in Baden-Württemberg vorhandene verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (5) ¹Die Zuschüsse werden direkt an die Busunternehmen, welche die Schülerbeförderungsleistungen erbringen, ausbezahlt. ²Ihnen obliegt es, den Differenzbetrag zwischen Zuschuss und tatsächlich erhobenem Beförderungsentgelt von den Zuschussberechtigten nach Abs. 1 geltend zu machen.
- (6) ¹Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) ¹Beförderungskosten werden nur bezuschusst, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. ²Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.
- (2) ¹Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) ¹Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (im Sinne eines benoteten Kurssystems) ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers stattfindet.
- (4) ¹Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen werden durch den Landkreis nicht bezuschusst. ²Die jeweiligen Schulträger haben diese Kosten selbst zu tragen.
- (5) ¹Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Berufs- und Studienplatzerkundungen, der Besuch der Jugendverkehrsschule, Schwimm- und Sportfahrten, Fahrten zu Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuungen sowie Studien- und Theaterfahrten.

§ 3

Räumlich getrennte Wohnbezirke

- (1) ¹Als notwendige Beförderungskosten zwischen Wohnung und Schule werden die Fahrtkosten bezuschusst, wenn sich die Wohnung und die Schule in räumlich getrennten Wohnbezirken befinden.
- ²Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet.
- ³Der Landkreis kann in ergänzenden Richtlinien abgrenzbare Wohnbereiche, die sich in größerer räumlicher Entfernung zur Schule befinden, den getrennten Wohnbezirken gleichstellen.
- (2) ¹In begründeten Fällen kann vom Landkreis für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 der SBBZ, auf das Erfordernis der getrennten Wohnbezirke verzichtet werden.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) ¹Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden bezuschusst.
- (2) ¹Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatzes 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres beziehungsweise des Blockunterrichts und der Ferien; darüber hinaus bei Schülerinnen und Schülern der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) ¹Auf die Bezuschussung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- (1) ¹Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers oder Schulkindergartenkindes erforderlich ist. ²Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

- (2) ¹Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die zu begleitenden Schülerinnen und Schüler oder das zu begleitende Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) ¹Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistig behinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schülerinnen oder Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird der Einsatz einer Begleitperson entsprechend dem im Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) festgelegten Mindestentgelt je Stunde Einsatzzeit vergütet. ²Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schülerinnen oder Schüler befördert werden und der Landkreis zugestimmt hat.

B

Eigenanteil an der Schülermonatskarte

§ 6

Eigenanteil der Schülerinnen und Schüler

- (1) ¹Das D-Ticket JugendBW ist das Standardticket für Schülerinnen und Schüler. ²Es wird als Jahresabo mit monatlicher Bezahlung des Eigenanteils i. H. v. 1/12 des Kaufpreises durch die VGC ausgegeben. ³Schülerinnen und Schüler tragen den vollen Preis als Eigenanteil. ⁴Das D-Ticket JugendBW wird durch den Landkreis nicht weiter bezuschusst.
- (2) ¹Schülerinnen und Schüler, die aus persönlichen oder sonstigen Gründen nicht am Abo-Verfahren des D-Ticket JugendBW teilnehmen und nach dieser Satzung zuschussberechtigt sind, erhalten eine reguläre Schülermonatskarte und bezahlen einen monatlichen Eigenanteil an der Schülermonatskarte in Höhe von maximal 75,00 EUR. ²In Tarifzone 1 und 2 entspricht der Eigenanteil dem vollen Fahrkartenspreis. ³Die in Hinblick auf die jeweiligen Gesamtkosten einer Schülermonatskarte entstehende Preisdifferenz wird im Rahmen des Landkreiszuschusses ausgeglichen.
- (3) ¹Schülerinnen und Schüler aus Wohnorten außerhalb des VGC-Tarifgebiets, die entweder eine Schülermonatskarte im Haustarif oder eine Kombination mit einer weiteren Verbundkarte nutzen, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch 75,00 EUR.
- (4) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht das D-Ticket JugendBW nutzen und im Landkreis Calw ausschließlich im Binnentarifgebiet des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) und des Verkehrsverbundes Pforzheim Enzkreis (VPE) befördert werden, tragen als Eigenanteil 50% der notwendigen Beförderungskosten, mindestens jedoch 75,00 EUR.

- (5) Abweichend von Absatz 1 bis 4 ist bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen im freigestellten Schülerverkehr nach § 11 dieser Satzung je angefangenem Beförderungsmonat ein Eigenanteil in Höhe von 1/12 des jeweils gültigen Kaufpreises des D-Ticket JugendBW an den Schulträger zu entrichten.
- (6) ¹Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen mit eigener Ausbildungsvergütung müssen den vollen Fahrpreis selbst entrichten

§ 7

Erlass

- (1) ¹In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Selbstbeteiligung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern/der Sorgeberechtigten und der Schülerin oder des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag einen Zuschuss bis zur vollen Höhe des Fahrpreises gewähren. ²Die notwendigen Schülerbeförderungskosten entsprechen den Kosten für das D-Ticket JugendBW. ³Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Bezug des D-Ticket JugendBW und einer regulären Schülermonatskarte. ⁴Der Antrag auf Erlass ist von der Schülerin oder dem Schüler bzw. einer sorgeberechtigten Person sofort bei Beförderungsbeginn beim Schulträger zu beantragen. ⁵Geht der Antrag nach dieser Frist ein, ist ein Erlass für die Zeit vor Antragseingang ausgeschlossen.
- (2) ¹Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
- (3) ¹Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landkreises möglich. ²Die Erlassanträge sind von der Schule/dem Schulträger innerhalb eines Monats ab Beförderungsbeginn mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C

Umfang der Bezuschussung

§ 8

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) ¹Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) ¹Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden grundsätzlich nur die Kosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst. ²Stehen keine

öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung richtet sich die Zuschussung nach der in den §§ 10 bis 12 dieser Satzung dargestellten Rangfolge der Verkehrsmittel.

- (3) ¹Die Organisation der Schülerbeförderung ist Aufgabe des Schulträgers. ²Die Schulen sind verpflichtet, im Sinne dieser Satzung an der Organisation der Schülerbeförderung mitzuwirken. ³Insbesondere müssen Schulanfangs- und Schulschlusszeiten mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. ⁴Andererseits sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel mit den Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abzustimmen.

§ 9

Zumutbare Wartezeit

¹Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. ²Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderfahrten ist eine längere Wartezeit zumutbar. ³Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

§ 10

Schülerkurse

- (1) ¹Stehen öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen (einschließlich aller Änderungen) genehmigt hat.
- (2) ¹Zur Ermittlung des Zuschusses nach Absatz 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die Ausgleichszahlungen nach § 16 ÖPNVG beziehungsweise § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie die sonstigen Einnahmen zu kürzen. ²Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 11

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) ¹Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn der Landkreis den Vertrag

(einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgergereigenen Fahrzeugs genehmigt hat.

²Dies gilt insbesondere auch für die Beförderung von Kindern, die ein in § 15 Schulgesetz aufgeführtes sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) besuchen und für Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten und der Grundschulförderklassen, wenn eine Beförderung im öffentlichen Linienverkehr nicht möglich ist.

- (2) ¹Der Landkreis soll die Genehmigung nur erteilen und auch eigene Verträge abschließen, wenn die Einrichtung eines allgemeinen Linienverkehrs nach § 42 PBefG nicht möglich ist, die gesetzlichen und die Satzungsbestimmungen eingehalten werden und öffentliche Verkehrsinteressen nicht beeinträchtigt sind. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch den Einsatz von Schülerfahrzeugen eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (3) ¹Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist der Schulträger als Vertragspartner verpflichtet, die günstigste Beförderungsmöglichkeit zu wählen. ²Auf Veranlassung des Landkreises sind diejenigen Schulträger verpflichtet, zur Erlangung einer kostengünstigeren Lösung ihren Schülerverkehr gegebenenfalls gemeinsam zu organisieren und aufeinander abzustimmen.
- (4) ¹Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet. ²Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. ³Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 12

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) ¹Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (2) ¹Die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge können im Einzelfall erstattet werden, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug nicht in Betracht kommt und dadurch ein Härtefall eintritt. ²Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, kann statt eines Schülerfahrzeuges ein privates Kraftfahrzeug eingesetzt werden, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (3) ¹Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die Wohnung mehr als 3 km von der nächsten Haltestelle entfernt ist. ²In diesem Fall können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle erstattet werden.

- (4) ¹Sind die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge ausnahmsweise erstattungsfähig, werden je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke bei Personenkraftwagen 0,20 EUR, bei Krafträdern bis zu 0,10 EUR erstattet. ²Bei der Bildung von Fahrge-meinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind (unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2) abweichende Kilometersätze zulässig. ³Die Höhe der Erstattung soll die Kosten einer Schülermonatskarte für diese Fahrtstrecke nicht übersteigen.
- (5) ¹Der Antrag auf Erstattung ist von der Schülerin oder dem Schüler bzw. einer sorgeberechtigten Person spätestens zwei Wochen nach Beförderungsbeginn beim Schulträger einzureichen. ²Geht der Antrag nach dieser Frist ein, ist eine Bezuschussung für die Zeit vor Antragseingang ausgeschlossen.
- (6) ¹Der Schulträger prüft den Antrag auf Erstattung und legt ihn innerhalb von drei Monaten dem Landkreis zur Genehmigung vor. ²Wird der Antrag nach dieser Frist vorgelegt, werden an den Schulträger nur die Kosten für die Zeit ab Antragseingang beim Landkreis bezuschusst.

§ 13

Höchstbeträge

- (1) ¹Die notwendigen Beförderungskosten werden, außer bei der Teilnahme am Schülerlistenverfahren, ohne Anrechnung der Selbstbeteiligung bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst:
- EUR 2.700,- für Kinder in Schulkindergärten sowie deren Begleitpersonen nach § 5 und für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen
 - EUR 1.200,- für die übrigen Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.
- ²Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn keine gleichwertige, näher gelegene Schule besucht werden kann.
- ³Die Entscheidung erfolgt auf Antrag. ⁴Dieser ist vom Schulträger beim Landkreis Calw zu stellen. ⁵Der Landkreis entscheidet über den Antrag.
- (2) ¹Übersteigen bei Schülerinnen und Schülern von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten den jeweils durch § 18 Absatz 2 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes festgelegten Betrag im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler wohnt. ²Die Beförderungskosten werden für jede Schülerin und jeden Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern sind, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieses Schülers detailliert berechnet.

³Die Rechnungsstellung hat für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens zum 31. Dezember des folgenden Jahres zu erfolgen.

D

Verfahrensvorschriften

§ 14

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

¹Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie für Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 15

Schülermonatskarten

¹Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, erhalten vom Schulträger auf Antrag Schülermonatskarten. ²Die Anträge werden vom Schulträger geprüft und an die Unternehmen bzw. von ihnen beauftragte Dritte weitergeleitet. ³Die Schülermonatskarten werden über die Schulträger an die Schüler ausgegeben. ⁴Die Schulträger sind für eine ordnungsgemäße Ausgabe der Schülermonatskarten verantwortlich. ⁵Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Schulträger hierbei zu unterstützen.

§ 16

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) ¹Bei Einrichtung von Schülerkursen und Einsatz von angemieteten Schülerfahrzeugen hat derjenige Schulträger, welcher selbst die Vertragsvergabe durchführt, mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag abzuschließen und dem Landkreis unverzüglich nach Vertragsabschluss zur Genehmigung vorzulegen. ²Wird der Genehmigungsantrag später als 3 Monate, bei Änderungsverträgen später als 5 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, ist die Kostenerstattung für die Zeit vor Eingang des Antrags ausgeschlossen.
- (2) ¹Bei Änderungsverträgen kann der Landkreis auf Antrag des Schulträgers in begründeten Einzelfällen über eine Fristverlängerung von bis zu einem Monat entscheiden.

- (3) ¹Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. ²Bereits erstattete Schülerbeförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (4) ¹Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 17

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- (1) ¹Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten. ²Zu diesen Terminen haben die Schulträger die eingenommenen Selbstbeteiligungen an den Landkreis abzuführen.
- (2) ¹Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet (Ausschlussfrist).

§ 18

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

¹Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 19

Bezuschussung aufgrund von Einzelanträgen

- (1) ¹Der Schulträger bezuschusst den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren sorgeberechtigten Personen auf Vorlage der Fahrkarten die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit eine Abrechnung nach § 15 nicht in Betracht kommt.
- (2) ¹Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird. ²Nach diesem Termin beim Schulträger eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

§ 20

Ergänzende Richtlinien

¹Der Landkreis kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 21

Prüfungsrecht des Landkreises

- (1) ¹Die Schulträger sind berechtigt, beim Beförderungsunternehmen die für die Beförderung wesentlichen Unterlagen, insbesondere Umlaufpläne und Dienstpläne einzusehen oder anzufordern.
- (2) ¹Der Landkreis ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrunde liegenden Unterlagen und die Unterlagen nach Absatz 1 bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. ²Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindegeldverordnungsverordnung bleibt unberührt.

§ 22

Rückforderungsanspruch

¹Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2023 in Kraft.

Calw, den 10.03.2025

Gez.
Helmut Riegger
Landrat